

41 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**Ausgedruckt am 25. 1. 1991****Regierungsvorlage****Briefwechsel zwischen dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Generaldirektor der Weltorganisation für Geistiges Eigentum betreffend die Fortführung von Diensten des INPADOC durch das Österreichische Patentamt****DER BUNDESMINISTER FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN****Herr Generaldirektor,**

Ich beeche mich zu bestätigen, daß wir über folgende Änderungen in der Anwendung des am 2. Mai 1972 in Wien unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf über die Errichtung eines Internationalen Patentdokumentationszentrums (in der Folge „der Vertrag aus 1972“ genannt) Einigung erzielt haben:

(1) Die in Art. II und III des Vertrages aus 1972 beschriebenen Dienste werden den nationalen Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz jedes Mitgliedstaates der Weltorganisation für geistiges Eigentum (in der Folge „WIPO“ genannt) durch das Patentamt der Republik Österreich (in der Folge „Österreichisches Patentamt“ genannt) anstelle des Internationalen Patentdokumentationszentrums (INPADOC) erbracht, wann immer eine solche nationale Zentralbehörde nicht in der Lage ist oder nicht wünscht, ein Vertragsverhältnis betreffend die Erbringung solcher Dienste mit dem Europäischen Patentamt (EPA) zu schließen.

(2) Die Republik Österreich wird dafür Sorge tragen, daß die bibliographischen Daten von Patentdokumenten, die von einer nationalen Zentralbehörde eines Mitgliedstaates der WIPO erstellt wurden, die solche Daten dem Österreichischen Patentamt oder dem Europäischen Patentamt zuleitet, in die Datenbank des Europäischen Patentamtes aufgenommen werden.

(3) Die Bedingungen für die Erbringung der unter Abs. (1) genannten Dienste wird Gegenstand separater Vereinbarungen zwischen dem Österreichischen Patentamt und der interessierten nationalen Zentralbehörde sein, wobei davon ausgegangen

**THE FEDERAL MINISTER
FOR FOREIGN AFFAIRS****Mr. Director General,**

I have the honour to confirm that we agreed on the following changes in the application of the agreement between the Republic of Austria and the World Intellectual Property Organization (WIPO) in Geneva concerning the Establishment of an International Patent Documentation Center, done at Vienna on May 2, 1972 (hereinafter referred to as “the 1972 Agreement”):

(1) The services described in Articles II and III of the 1972 Agreement will be rendered to the national industrial property office of any State member of the World Intellectual Property Organization (hereinafter referred to as “WIPO”) by the Patent Office of the Republic of Austria (hereinafter referred to as “the Austrian Patent Office”) rather than by the International Patent Documentation Center (INPADOC) whenever such national Office cannot or does not wish to contract for the obtaining of such services with the European Patent Office (EPO).

(2) The Republic of Austria will see to it that the bibliographic data of patent documents issued by any national Office of any State member of WIPO that furnishes such data to the Austrian Patent Office or the EPO will be included in the data bank of the EPO.

(3) The conditions of furnishing services under paragraph (1) shall be the subject of separate contracts between the Austrian Patent Office and the interested national Office, it being understood that such conditions will be essentially the same as

wird, daß solche Bedingungen im wesentlichen den derzeit zwischen der nationalen Zentralbehörde und INPADOC bestehenden Bedingungen gleichen.

(4) Die in Art. IV des Vertrages aus 1972 beschriebene Unterstützung wird von seiten der WIPO dem Österreichischen Patentamt gewährt werden.

(5) Der Präsident des Österreichischen Patentamtes und der Generaldirektor der WIPO oder ihre Vertreter werden periodisch zusammentreffen, um die Anwendung des Vertrages aus 1972 und die Änderungen in der Anwendung dieses Vertrages wie durch diesen Brief festgelegt, zu überprüfen.

(6) Die in diesem Brief beschriebenen Vereinbarungen treten mit jenem Tag in Kraft, an dem INPADOC zu existieren aufhört und bleiben in Kraft bis zu einer Kündigung des Vertrages aus 1972 oder bis zu jenem Zeitpunkt, in dem von den oben angeführten Absätzen 1 bis 5 abweichende Bedingungen zwischen dem Österreichischen Patentamt und der WIPO festgelegt werden.

Sollte die hier dargelegte Vorgangsweise Ihre Zustimmung finden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihr zustimmendes Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum darstellt.

Genehmigen Sie mir, Herr Generaldirektor, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION
THE DIRECTOR GENERAL

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter dated concerning changes in the application of the agreement between the Republic of Austria and the World Intellectual Property Organization in Geneva concerning the establishment of an International Patent Documentation Center, done at Vienna on May 2, 1972, which reads as follows:

"I have the honour to confirm that we agreed on the following changes in the application of the agreement between the Republic of Austria and the World Intellectual Property Organization (WIPO) in Geneva concerning the Establishment of an International Patent Documentation Center, done at Vienna on May 2, 1972 (hereinafter referred to as "the 1972 Agreement"):

(1) The services described in Articles II and III of the 1972 Agreement will be rendered to the national

they are today between such national Offices and INPADOC.

The assistance described in Article IV of the 1972 Agreement will be furnished by WIPO to the Austrian Patent Office.

(5) The President of the Austrian Patent Office and the Director General of WIPO, or their representatives, shall periodically meet to review the application of the 1972 Agreement and of the changes in the application of that Agreement specified in this letter.

(6) The arrangements described in this letter shall start to be applied on the day INPADOC ceases to exist and shall remain in force until the 1972 Agreement is denounced or until conditions different from those contained in paragraphs (1) to (5), above, are agreed upon by the Austrian Patent Office and WIPO.

If you agree to the arrangement set out above I have the honour to propose that this letter and your affirmative letter in return constitute an agreement between the Republic of Austria and the World Intellectual Property Organization.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

(Übersetzung)

WELTORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM
DER GENERALDIREKTOR

Exzellenz,

Ich beehre mich den Empfang Ihres Schreibens vom zu bestätigen, der Änderungen in der Anwendung des am 2. Mai 1972 in Wien unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf über die Errichtung eines Internationalen Patentdokumentationszentrums betrifft und wie folgt lautet:

„Ich beehre mich zu bestätigen, daß wir über folgende Änderungen in der Anwendung des am 2. Mai 1972 in Wien unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf über die Errichtung eines Internationalen Patentdokumentationszentrums (in der Folge „der Vertrag aus 1972“ genannt) Einigung erzielt haben:

(1) Die in Art. II und III des Vertrages aus 1972 beschriebenen Dienste werden den nationalen

41 der Beilagen

3

industrial property office of any State member of the World Intellectual Property Organization (hereinafter referred to as "WIPO") by the Patent Office of the Republic of Austria (hereinafter referred to as "the Austrian Patent Office") rather than by the International Patent Documentation Center (INPADOC) whenever such national Office cannot or does not wish to contract for the obtaining of such services with the European Patent Office (EPO).

(2) The Republic of Austria will see to it that the bibliographic data of patent documents issued by any national Office of any State member of WIPO that furnishes such data to the Austrian Patent Office or the EPO will be included in the data bank of the EPO.

(3) The conditions of furnishing services under paragraph (1) shall be the subject of separate contracts between the Austrian Patent Office and the interested national Office, it being understood that such conditions will be essentially the same as they are today between such national Offices and INPADOC.

(4) The assistance described in Article IV of the 1972 Agreement will be furnished by WIPO to the Austrian Patent Office.

(5) The President of the Austrian Patent Office and the Director General of WIPO, or their representatives, shall periodically meet to review the application of the 1972 Agreement and of the changes in the application of that Agreement specified in this letter.

(6) The arrangements described in this letter shall start to be applied on the day INPADOC ceases to exist and shall remain in force until the 1972 Agreement is denounced or until conditions different from those contained in paragraphs (1) to (5), above, are agreed upon by the Austrian Patent Office and WIPO.

If you agree to the arrangement set out above I have the honour to propose that this letter and your affirmative letter in return constitute an agreement between the Republic of Austria and the World Intellectual Property Organization."

I have the honour to confirm the agreement mentioned above and to agree that your letter and my letter in reply constitute an agreement between

Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz jedes Mitgliedstaates der Weltorganisation für geistiges Eigentum (in der Folge „WIPO“ genannt) durch das Patentamt der Republik Österreich (in der Folge „Österreichisches Patentamt“ genannt) anstelle des Internationalen Patentdokumentationszentrums (INPADOC) erbracht, wann immer eine solche nationale Zentralbehörde nicht in der Lage ist oder nicht wünscht, ein Vertragsverhältnis betreffend die Erbringung solcher Dienste mit dem Europäischen Patentamt (EPA) zu schließen.

(2) Die Republik Österreich wird dafür Sorge tragen, daß die bibliographischen Daten von Patentdokumenten, die von einer nationalen Zentralbehörde eines Mitgliedstaates der WIPO erstellt wurden, die solche Daten dem Österreichischen Patentamt oder dem Europäischen Patentamt zuleitet, in die Datenbank des Europäischen Patentamtes aufgenommen werden.

(3) Die Bedingungen für die Erbringung der unter Abs. (1) genannten Dienste wird Gegenstand separater Vereinbarungen zwischen dem Österreichischen Patentamt und der interessierten nationalen Zentralbehörde sein, wobei davon ausgegangen wird, daß solche Bedingungen im wesentlichen den derzeit zwischen der nationalen Zentralbehörde und INPADOC bestehenden Bedingungen gleichen.

(4) Die in Art. IV des Vertrages aus 1972 beschriebene Unterstützung wird von seiten der WIPO dem österreichischen Patentamt gewährt werden.

(5) Der Präsident des österreichischen Patentamtes und der Generaldirektor der WIPO oder ihre Vertreter, werden periodisch zusammentreffen, um die Anwendung des Vertrages aus 1972 und die Änderungen in der Anwendung dieses Vertrages wie durch diesen Brief festgelegt, zu überprüfen.

(6) Die in diesem Brief beschriebenen Vereinbarungen treten mit jenem Tag in Kraft, an dem INPADOC zu existieren aufhört und bleiben in Kraft bis zu einer Kündigung des Vertrages aus 1972 oder bis zu jenem Zeitpunkt, in dem von den oben angeführten Absätzen 1 bis 5 abweichende Bedingungen zwischen dem Österreichischen Patentamt und der WIPO festgelegt werden.

Sollte die hier dargelegte Vorgangsweise Ihre Zustimmung finden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihr zustimmendes Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum darstellt.“

Ich beehre mich, das Einvernehmen im vorstehenden Sinne zu bestätigen und stimme Ihrem Vorschlag zu, daß Ihr Schreiben und mein

the Republic of Austria and the World Intellectual
Property Organization.

Accept, Sir, the assurances of my highest
consideration.

Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen der
Republik Österreich und der Weltorganisation für
geistiges Eigentum darstellen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die
Versicherung meiner ausgezeichneten Hochach-
tung.

VORBLATT

Problem:

Nach der Übernahme von INPADOC in das Europäische Patentamt mit Sitz einer Dienststelle Wien muß eine Fortführung der bisher durch INPADOC im Rahmen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) über die Errichtung eines Internationalen Patentdokumentationszentrums (BGBl. Nr. 414/1973) festgelegten Dienste gegenüber nationalen Patentämtern anderer WIPO-Mitgliedstaaten gewährleistet bleiben. Dies hat auch für jene Fälle zu gelten, in denen diese nationalen Patentämter eine direkte Kontaktnahme mit dem Europäischen Patentamt im Wege seiner Dienststelle in Wien nicht wünschen.

Ziel:

Einhaltung der von der Republik Österreich im Rahmen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) über die Errichtung eines Internationalen Patentdokumentationszentrums (BGBl. Nr. 414/1973) übernommenen Verpflichtungen, soweit sie bisher von INPADOC wahrgenommen wurden.

Problemlösung:

Übernahme der bisher von INPADOC wahrgenommenen Dienstleistungen durch das Österreichische Patentamt in jenen Fällen, in denen eine direkte Kontaktnahme mit dem Europäischen Patentamt nicht gewünscht wird.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine, da gemäß einem Briefwechsel zwischen dem Präsidenten des Österreichischen Patentamtes und dem Präsidenten des Europäischen Patentamtes Kosten, die dem Österreichischen Patentamt aus der Durchführung entsprechender vertraglicher Leistungen entstehen, durch das Europäische Patentamt auf Grund halbjährlicher Abrechnungen ersetzt werden.

EG-Konformität:

Zum derzeitigen Stand sind auf diesem Gebiet keine EG-Regelungen vorhanden.

Erläuterungen

Der Briefwechsel zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum betreffend die Aufgabenteilung mit dem Österreichischen Patentamt in der Folge der Übernahme von INPADOC in das Europäische Patentamt hat gesetzesändernden und gesetzesergänzenden Charakter und bedarf gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Er hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Er ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Patentorganisation und der Republik Österreich über die Übernahme des INPADOC in das Europäische Patentamt sieht die Integrierung von INPADOC in das Europäische Patentamt im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge vor. Das Europäische Patentamt übernimmt damit die Dienste, die dem Zweck einer weltweiten Patentdokumentation dienen und die im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) über die Errichtung eines Internationalen Patentdokumentationszentrums vom 2. Mai 1972 (BGBI. 414/1973) vorgesehen waren. In Art. 2 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Patentorganisation über die Übernahme des Internationalen Patentdokumentationszentrums (INPADOC) in das Europäische Patentamt, wird angeführt, daß „in Fällen, in denen eine Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz nicht in der Lage ist oder nicht wünscht, ihr mit der Gesellschaft bestehendes Vertragsverhältnis mit der Organisation fortzusetzen oder ein Vertragsverhältnis mit ihr zu begründen“, jene Dienste, die zum Zweck eines weltweiten Patentdokumentationsdienstes in den Art. II und III des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der WIPO über die Errichtung eines Internationalen Patentdokumentationszentrums vom 2. Mai 1972 vorgesehen sind, „im Weg des Österreichischen Patentamts erbracht“ werden. Die entsprechenden Einzelheiten der Durchführung sowie auch Fragen der finanziellen Regelung, sind im Einvernehmen zwischen dem Präsidenten des Europäischen Patentamtes und dem

Präsidenten des Österreichischen Patentamtes in einem Briefwechsel festgelegt.

Durch die Umwandlung von INPADOC in eine in Wien gelegene Dienststelle der Europäischen Patentorganisation mit nunmehr erweitertem Aufgabenbereich im Sinne der neuen Informationspolitik der Organisation, entstand die Frage der Fortführung bestehender von der INPADOC Ges. m. b. H. eingegangener Verpflichtungen gegenüber Dritten. Unter Bedachtnahme auf diesen Umstand wurde zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und der Republik Österreich bereits in einem sehr frühen Stadium der Verhandlungen ein Briefwechsel vorbereitet, der eine Fortführung jener Leistungen, die bisher gemäß dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum über die Errichtung eines Internationalen Patentdokumentationszentrums (BGBI. 414/1973) durch die auf Grund dieses Vertrages errichtete INPADOC Ges. m. b. H. wahrgenommen wurden, fortgeführt werden können.

Diese Leistungen umfassen sämtliche in Art. II und III des obgenannten Vertrages erfaßten Aufgaben von INPADOC, insbesondere die Feststellung von Patentdokumenten als zusammengehörig (Patentfamiliendienst, Patentklassifikationsdienst), die Zurverfügungstellung eines Kopiendienstes für Patentdokumente, die Erfassung eines taxativ aufgezählten Minimums an Daten der Patentdokumente im Rahmen des Dokumentationsdienstes sowie einiger zusätzlicher Daten. Um aber auch ehemaligen Vertragspartnern von INPADOC, die gleichzeitig Mitglieder der Weltorganisation für geistiges Eigentum sind, eine Fortführung dieser Dienste auch dann zu ermöglichen, wenn diese Vertragspartner eine direkte Kontaktnahme mit dem Europäischen Patentamt nicht wünschen, ist auf Grund des Briefwechsels eine Übernahme dieser Dienstleistungen in den genannten Fällen durch das Österreichische Patentamt vorgesehen.

Durch den Briefwechsel entsteht eine Verpflichtung der Republik Österreich, Sorge dafür zu tragen, daß jene von den nationalen Behörden dem Österreichischen Patentamt zur Verfügung gestellten bibliographischen Daten von Patentdokumenten

41 der Beilagen

7

in die Datenbank des Europäischen Patentamts aufgenommen werden.

Die Rahmenbedingungen solcher Dienstleistungen werden Gegenstand separater vertraglicher Vereinbarungen zwischen den betroffenen nationalen Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz und dem Österreichischen Patentamt sein. Diese vertraglichen Vereinbarungen werden sich nach den vormalig mit INPADOC geschlossenen Vereinbarungen richten. Die im Rahmen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum über die Errichtung eines Internationalen Patentdokumentationszentrums der INPADOC gewährten

Hilfestellung wird nunmehr dem Österreichischen Patentamt zugute kommen.

Entsprechende periodische Konsultationen zwischen dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Präsidenten des Österreichischen Patentamtes über die Durchführung des Briefwechsels sind vorgesehen.

Dieser Briefwechsel soll gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Patentorganisation über die Übernahme des Internationalen Patentdokumentationszentrums (INPADOC) in das Europäische Patentamt, also dem 1. Jänner 1991, in Kraft treten.